

Satzung

Silberbüchse – Förderverein Karl-May-Haus e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Silberbüchse - Förderverein Karl-May-Haus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die ideelle und materielle Förderung des Geburtshauses und damit des literarischen Werkes des Schriftstellers Karl May sowie die Popularisierung seines humanistischen, der Toleranz, Völkerverständigung und Friedensliebe gewidmeten Gedankengutes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der Begegnung von Menschen unterschiedlichster Herkunft zum Zwecke des Gedankenaustausches über Karl May sowie durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Karl-May-Hauses und dessen Präsentation in der Öffentlichkeit verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist in seiner gesamten Tätigkeit politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen werden. Mitglieder, die mit einem erhöhten Beitrag gleichzeitig eine direkte materielle Unterstützung des Karl-May-Hauses leisten wollen, sind fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und alle zu deren Durchführung gefassten Beschlüsse an.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Personenvereinigungen und juristische Personen müssen schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Karl-May-Hauses als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer Personenvereinigung oder juristischen Person, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere die schuldhafte und schwerwiegende Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins und die wiederholte Verletzung der einem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden, über den durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Karl-May-Hauses zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Karl-May-Haus durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres zu zahlen. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keinen Beitrag, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des der zweiten Mahnung folgenden Quartals.
- (4) Art, Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Einzelfälle kann der Vorstand entscheiden. Bei Beschlüssen nach Satz 1 und Entscheidungen nach Satz 2 ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsgruppen einrichten; die Mitarbeit in diesen Gruppen steht auch Nicht-Mitgliedern offen. Die Arbeitsgruppen dürfen Verpflichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands eingehen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung, Leitung, Koordinierung und Durchführung aller Aktivitäten im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, wobei Mitglieder des Vereins und geeignete außenstehende Personen einbezogen und mit Aufgaben betraut werden können,

- b) die unverzügliche Information der Mitglieder über alle wichtigen den Verein betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Vorstandsbeschlüsse,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes sowie
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstand im Sinne des BGB sind Vorsitzender und Geschäftsführer. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Vorsitzender und Geschäftsführer können den Verein jeweils allein vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; die Bestellung von Personenvereinigungen, juristischen Personen und Ehrenmitgliedern ist nicht möglich. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) die Auflösung des Vereins sowie
 - g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge betreffen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird, und mit einfacher Mehrheit. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erzielen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Bei Beschlüssen nach Satz 1 ist auch eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die gefassten Beschlüsse sind dabei wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder zu erstellen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Prüfung, bei der beide Revisoren anwesend sein müssen, kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
- (3) Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung einschließlich des Belegwesens sachlich und rechnerisch,

bestätigen dies durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Liquidation erfolgt gemeinsam durch die Mitglieder des Vorstands, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenstein-Ernstthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.2.2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle zur Eintragung der Satzung durch das Vereinsregister anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.